



Merkblatt:

Feuerlöscher in Privathaushalten

Grundsätzliches:

Grundsätzlich wird empfohlen, sich auch privat für Haushalt, Auto, Garage usw. einen geeigneten Feuerlöscher zu beschaffen.

Eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Feuerlöschern in Privathaushalten existiert in Hessen lediglich beim Betreiben bestimmter Feuerungsanlagen bzw. Brennstofflagereinrichtungen gemäß Feuerungsverordnung (FeuVO).

Feuerungsverordnung:

Bei nachfolgenden Feuerungsanlagen bzw. Brennstofflagereinrichtungen ist ein **6 kg Pulverlöscher** in Privathaushalten vorzuhalten:

- **§ 12 FeuVO In der Nähe eines erforderlichen Heizraumes**
Heizräume sind nur erforderlich, soweit Feuerstätten betrieben werden, die einzeln oder zusammen eine Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW aufweisen.
- **§ 16 FeuVO In der Nähe eines erforderlichen Heizöllagerraumes**
Heizöllagerräume sind nur erforderlich, soweit eine Gesamtlagermenge von mehr als 5000 l Heizöl innerhalb eines Gebäudes überschritten wird (Lagerkapazität).
- **§ 17 FeuVO In der Nähe von Lagerbehältern außerhalb von Heizöllagerräumen**
In Gebäuden (außerhalb von Wohnungen) darf Heizöl ohne Heizöllageräume in bestimmten Räumen bis max. 5000 l gelagert werden. Wird mehr als 620 l Heizöl je Gebäude gelagert, ist in der Nähe der Lagerbehälter ein Feuerlöscher erforderlich.

Prüfpflichten von Feuerlöschern in privaten Gebäuden:

Feuerlöscher, deren Vorhaltung vorgeschrieben ist, müssen alle 2 Jahre einer Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden. Empfehlenswert ist dies auch für alle nicht vorgeschriebenen privaten Feuerlöscher (z.B. im Pkw).

Es gibt grundsätzlich keine Pflicht zu Aussonderung eines alten Feuerlöschers, soweit er diese Prüfung besteht.

Die Beauftragung eines Sachkundigen zur Prüfung erfolgt ausschließlich privatrechtlich. Sachkundige sind von sich aus nicht berechtigt, die Prüfung eines Feuerlöschers oder den Ersatz eines alten Feuerlöschers einzufordern.